

Schutzkonzept Lawn Tennisclub Bern

Gültig ab: 01. März 2021

**COVID-19-Beauftragter des LTC Bern:
Daniel Kraus
Mail: covid@lawn-tennisclub.ch
Telefon: +41 78 707 46 64**



1. Massnahmen für Tennisclubs

1.1. Covid-19-Beauftragter

Jeder Club, jedes Center muss einen COVID-19-Beauftragten benennen, dieser steht den Mitgliedern/ Kunden beratend zur Seite.

Massnahmen

Der COVID-19-Beauftragter für den Lawn Tennisclub Bern ist Daniel Kraus

Mail: covid@lawn-tennisclub.ch

Telefon: 078 707 46 64

1.2. Hygienevorschriften und Reinigung

Massnahmen

- WCs, Türgriffe und andere Flächen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert.
- Alle Personen im Club waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten
- Für das Reinigen der Hände vor dem Tennisspielen und nach der Platzreinigung steht Desinfektionsmittel in ausreichender Menge zur Verfügung

1.3. Social Distancing

Abstand

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Der Abstand von 1.5 Metern muss gewährleistet sein.
<ul style="list-style-type: none">• Wir verweisen auf die entsprechenden Empfehlungen des BAG: Abstand halten, regelmässig und gründlich Hände waschen, Händeschütteln vermeiden, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen, bei Symptomen zu Hause bleiben.
<ul style="list-style-type: none">• Die Spielerbänke oder -stühle werden in einem Mindestabstand von 1.5 Metern platziert.
<ul style="list-style-type: none">• Auch in den Garderoben und Duschen muss der Mindestabstand von 1.5 Metern sichergestellt werden. In der Damengarderobe sind 2 Personen und in der Herrengarderobe 3 Personen zugelassen. Bitte beachtet die entsprechenden Plakate an den Eingangstüren.

1.4. Nutzung der Anlage

Anlage und Plätze

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein, aber ausschliesslich für das Tennisspielen genutzt werden. Weitere Vereinsaktivitäten sind untersagt.
<ul style="list-style-type: none">• Swiss Tennis empfiehlt, max. 5 Personen pro Tennisplatz. Für Jahrgänge 2001 und jünger gilt diese Beschränkung nicht (z.Bsp. Junioren- und Kindertrainings).

Restaurant / Clubhaus

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Für Restaurants mit einer Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie und diese müssen bis auf weiteres geschlossen bleiben.
<ul style="list-style-type: none">• Verpflegungsstände sind möglich. Es dürfen aber keine Sitzplätze zur Verfügung gestellt werden.

Maskenpflicht

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Ausser beim Tennisspielen muss in allen Innenräumen (Garderobe) und Aussenbereichen die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

1.5. Protokollierung & Nachverfolgung (Contact Tracing)

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen müssen erhoben werden und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
<ul style="list-style-type: none">• Das Protokollieren der anwesenden Personen wird mit dem elektronischen Platzreservationssystem «GotCourts» sichergestellt.
<ul style="list-style-type: none">• Das Spielen mit Gästen wird aktuell nicht erlaubt.

1.6. Personen mit Krankheitssymptomen

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisung. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7. Informationspflicht

Massnahmen
Die Schutzmassnahmen des Lawn Tennisclubs Bern werden wie folgt kommuniziert:
<ul style="list-style-type: none">• Per Mail an sämtliche Mitglieder (laufend, ab Sonntag, 28. Februar 2021).
<ul style="list-style-type: none">• Aufschaltung auf der Vereins-Webseite www.lawn-tennisclub.ch (laufend, ab Sonntag, 28.2.2021)
<ul style="list-style-type: none">• Plakataushang (auszugsweise) auf dem Vereinsgelände.

2. Massnahmen Tennisspieler

2.1. Einhalten von Schutzmassnahmen

Akzeptieren und Einhalten sämtlicher vom Club verordneten Schutzmassnahmen durch die Tennisspielenden

Massnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Mit der gebuchten und bestätigten Platzreservation akzeptiert das Mitglied die definierten Schutzmassnahmen. Bei Missachtung können Spielende von der Anlage gewiesen werden.
<ul style="list-style-type: none">• Die Eltern sind verantwortlich, dass auch Kinder und Jugendliche die Vorgaben vollumfänglich einhalten.

3. Massnahmen Tennisunterricht

3.1. Verantwortung

Massnahmen

- Die Tennisunterrichtenden übernehmen die Verantwortung für die Einhaltung der vom LTC definierten Schutzmassnahmen im Tennisunterricht und bei den Tennisschülern.
- Nicht-Clubmitglieder und Erziehungsberechtigte/Begleitpersonen von Kindern, die nicht Clubmitglieder sind, werden vom Unterrichtenden auf das Schutzkonzept des LTC aufmerksam gemacht und angewiesen, sich an die Vorgaben des geltenden Schutzkonzeptes zu halten.

3.2. Angemeldete Trainings

Massnahmen

- Die Tennisschule erfasst in ihrem eigenen Reservationssystem sämtliche Trainingsstunden inklusive den Angaben zu allen Teilnehmenden (Name, Adresse, Tel., E-Mail-Adresse). Die Tennisschule liefert der Club-Administration einmal pro Woche ein pdf-Dokument, auf welchem die entsprechenden Angaben erfasst und zusammengestellt sind.

3.3. Information der Kunden

Massnahmen

- Die Kunden der Tennisschule, welche nicht Mitglieder des Lawn Tennisclubs Bern sind, werden von der Tennisschule vor der ersten Lektion über die im Verein geltenden Vorgaben informiert und zu deren Studium auf der Vereinswebseite angewiesen.

Dieses Dokument wurde vom LTC Bern am 27.02.2021 erstellt.
Es wurde allen Mitgliedern am 28.02.2021 übermittelt und erläutert.

COVID-19-Beauftragter, Unterschrift und Datum:



Bern, 28. Februar 2021